

Protokollauszug der Schulpflege

Sitzung vom 4. November 2019

71 Richtlinie Finanzen, Revision / öffentlich

1 Ausgangslage

Die Richtlinie Finanzen SR-Nr. 9.01.201 hat seit 20. Juni 2018 für die Gemeindeverwaltung und seit 17. September 2018 für die Schule Gültigkeit.

In der Richtlinie sind die Limiten für die Begründung der Abweichungen bei Budget, Jahresrechnung und Krediten geregelt. Die Abteilung Infrastruktur und Hochbau hat angeregt, die Höhen für die Begründung einer Abweichung (Art. 15 Abs. 4 FinRi) zu überprüfen, da sowohl für die Kommentierung der Jahresrechnung als auch für das Budget sehr viele Kleinstbeträge pro Einzelkonto begründet werden müssen und dass bei den Offerten, die den Kreditanträgen zugrunde liegen, häufig eine Preisspanne von +/- 10 % angenommen wird.

Gemäss Finanzrichtlinie muss bereits eine Kreditabweichung von +/- 5 % (Art. 16 Abs. 3 und 4) begründet werden.

Die revidierte Richtlinie Finanzen SR-Nr. 9.01.201, Version 1.002, sieht nun eine Änderung der Höhe für die Differenzbegründung bei Budget, Jahresrechnung und Kreditabrechnungen vor.

Die Schulpflege wird mit gleichem Beschluss eingeladen, die Richtlinie ebenfalls zu bewilligen.

2 Zuständigkeit und Bezug zur Strategie

Auf Basis von Art. 18 und 19 der Gemeindeordnung kann der Gemeinderat Finanzbefugnisse und Aufgaben delegieren. Gemäss Art. 30 der Richtlinie Organisation Gemeinderat und Verwaltung werden die Finanzkompetenzen in einer separaten Richtlinie geregelt.

3 Erwägungen

Mitglieder des Gemeinderat und der Geschäftsleitung diskutierten das Anliegen der Abteilung Infrastruktur und Hochbau, den Aufwand für die Begründungen zu verringern und die Begründungsdifferenz von +/- 5 % bei Krediten auf +/- 10 % anzupassen, da in den meisten Fällen auch die Offerten, die den Kreditanträgen zugrunde liegen, mit dieser Spanne vorliegen.

Einigkeit herrschte, dass die Begründungsdifferenz für Kreditabweichungen (Art. 16 Abs. 3 und 4 FinRi) von +/- 5 % auf +/- 10 % erhöht werden soll. Wobei gleichzeitig die Limite für Kreditbeträge bis CHF 100'000 (Art. 16 Abs. 3 FinRi) eliminiert wird. Dies bedeutet, dass alle Kreditabrechnungen von 10 %, begründet werden müssen.

Für die Höhe der Abweichung (Art. 15 Abs. 4 FinRi) bei der Erfolgsrechnung (ehemals Laufende Rechnung) im Budget und in der Jahresrechnung wurde Matthias Hauser, Leiter Finanzen, beauftragt einen Vorschlag auszuarbeiten. Dieser sollte zwischen zeitlichem Aufwand für die Begründung und Informationsbedürfnis ausgewogen sein. Die Begründungslimiten sollten für Jahresrechnung und Budget gleich sein.

Die revidierte Finanzrichtlinie 1.002 sieht vor, sowohl den Abweichungswert in % wie auch in Schweizer Franken zu erhöhen (siehe folgende Tabelle, Veränderungen farblich markiert).

Zwei Beispiele für die angepassten Werte aus der Tabelle:

Gemäss aktueller Fin Ri muss bei einer nicht budgetierten Ausgabeposition (Abweichungswert -0), ab einer Differenz von CHF 500 begründet werden. Beim neuen Vorschlag ist eine Erklärung erst ab CHF 1'500 notwendig.

Wenn bei einer Aufwandposition (pro Kostenart-/Kostenstelle-Kombination) die Abweichung mehr als 100% (Abweichungswert -1) beträgt, muss ab einer Differenz von CHF 1'000 eine Erklärung erfolgen, neu wäre es bei einer Abweichung von 100% vom Budgetwert erst ab CHF 2'000 zwingend.

Mit der vorgeschlagenen Variante hätten bei der Jahresrechnung 2018 anstelle von 638 Begründungen 523 (-18 %) gemacht werden müssen. Für das Budget 2020 sind gemäss aktueller Richtlinie 981 Begründungen zu machen, nach revidierter Richtlinie wären es 835.

Vergleich Vorgabe FinRi/Vorschlag am Beispiel Jahresrechnung 2018:

						Vorgabe FinRi		-18%	
						638		-115	
						523		523	
Abweichungswert 0	ab	100%	wenn mind. CHF	2000		100%	1000	100%	2000
Abweichungswert 1	bis	100%	wenn mind. CHF	3000		100%	2000	100%	3000
Abweichungswert 2	bis	50%	wenn mind. CHF	4000		50%	3000	50%	4000
Abweichungswert 3	bis	35%	wenn mind. CHF	5000		30%	4000	35%	5000
Abweichungswert 4	bis	25%	wenn mind. CHF	7500		20%	5000	25%	7500
Abweichungswert 5	bis	10%	wenn mind. CHF	15000		10%	10000	10%	15000
Abweichungswert -0	ab	-100%	wenn mind. CHF	-1500	inkl. kein VA	-100%	-500	-100%	-1500
Abweichungswert -1	bis	-100%	wenn mind. CHF	-2000		-100%	-1000	-100%	-2000
Abweichungswert -2	bis	-50%	wenn mind. CHF	-3000		-50%	-1500	-50%	-3000
Abweichungswert -3	bis	-30%	wenn mind. CHF	-4000		-25%	-2000	-30%	-4000
Abweichungswert -4	bis	-15%	wenn mind. CHF	-5000		-10%	-2500	-15%	-5000
Abweichungswert -5	bis	-10%	wenn mind. CHF	-7500		-5%	-5000	-10%	-7500
Infra-Begründungen						265		217	
						Vorgabe FinRi		-48	
								-18%	

4 Finanzen und Folgekosten

Das Geschäft hat keine finanzrechtlichen Auswirkungen.

5 Submission

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

6 Öffentlichkeit

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

7 Kommunikation und Publikation

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

8 Dispositiv und Verteiler

Die Schulpflege, auf Antrag des Bereichsverantwortlichen Finanzen und auf Einladung des Gemeinderates, beschliesst:

1. Die Revision der Richtlinie Finanzen SR-Nr. 9.01.201, Version 1.002 wird genehmigt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Jürg Rothenberger, Gemeindeschreiber

Für die Richtigkeit des Auszugs

SCHULPFLEGE MÄNNEDORF



Wolfgang Annighöfer
Schulpräsident



Heinz Bochsler
Leiter Dienste